▶ Erwerbsminderung

Viel Neues bei der Erwerbsminderungsrente

| Häufig fragt ein krankgeschriebener Mandant: Bin ich gezwungen, einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen? Nein, das ist er nicht. Ferner stehen wichtige Änderungen zur Erwerbsminderungsrente an, die Bevollmächtigte wissen sollten. |

72 Monate Krankengeldanspruch ausschöpfen

Der Bevollmächtigte sollte seinem krankgeschriebenen Mandanten grundsätzlich empfehlen, seinen Krankengeldanspruch, der 72 Wochen lang dauert, auszuschöpfen. Und zwar deshalb, da nicht auszuschließen ist, dass der Mandant doch noch gesund wird und wieder arbeiten kann.

Krankenkassen können Reha-Antrag binnen 10-Wochen-Frist verlangen

Krankenkassen dürfen gesetzlich Versicherte nicht zwingen, einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen. Sie dürfen jedoch während des Krankengeldbezugs verlangen, dass der Mandant innerhalb einer zehnwöchigen Frist einen Reha-Antrag stellt (§ 51 Abs. 1 SGB V). Dies setzt aber zwingend voraus, dass ein Gutachten bestätigt, dass die Erwerbsfähigkeit des Mandanten erheblich gefährdet oder gemindert ist.

Hinzuverdienstgrenze steigt ab 1.7.17

PRAXISHINWEIS | Auch wer eine volle Erwerbsminderungsrente bezieht, darf etwas dazuverdienen. Ab dem 1.7.17 ändert sich die Hinzuverdienstgrenze. Bisher liegt diese bei monatlich 450 EUR. Ab dem 1.7. darf kalenderjährlich ein Betrag von 6.300 EUR (525 EUR monatlich) erzielt werden. Was darüber hinaus verdient wird, wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Die Erwerbsminderungsrente wird so berechnet, als hätte der Antragsteller bis zu seinem 62. Lebensjahr gearbeitet. Ab 2018 wird diese Zurechnungszeit bis 2024 schrittweise auf 65 Jahre angehoben. Beispiel: Ihr 54-jähriger Mandant ist seit Mai 2017 krankgeschrieben. Würde er die Rente noch in diesem Jahr beantragen, würde bis zu seinem 62. Lebensjahr hochgerechnet. Würde er den Antrag im Jahr 2018 stellen, würde hochgerechnet auf 62 Jahre und drei Monate.

Erwerbsminderungsrente beginnt im

Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2018	3	62	3
2019	6	62	6
2020	12	63	0
2021	18	63	6
2022	24	64	0
2023	30	64	6

WEITERFÜHRENDER HINWEIS
• Erwerbsminderung bei Depressionen, SR 14, 175

ARCHIV
Ausgabe 10 | 2014
Seite 175